

Mitteilung des Senats vom 6. Dezember 2005

Ortsgesetz zur Anpassung des Ortsrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Anpassung des Ortsrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit der Schaffung des familienrechtlichen Instituts „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ durch das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz wird gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eingeräumt, ihrer auf Dauer angelegten Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften durch gegenseitige Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung geprägt sind. So wird ihnen neben Rechten auch die Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt – auch nach Beendigung der Partnerschaft – auferlegt. Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz und weiteren Gesetzen hat der Bund Folgeregelungen zur Anpassung etlicher Bundesgesetze getroffen. Neben den Ländern sind die Gemeinden gefordert, ihr Ortsrecht an das Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen und das familienrechtliche Institut der eingetragenen Partnerschaft rechtlich anzuerkennen.

Das Land Bremen kommt diesem Anliegen mit dem der Bürgerschaft (Landtag) vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes nach. Mit dem vorliegenden Ortsgesetz zur Anpassung des Ortsrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes werden im Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter, im Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft und in der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen Anpassungen an die neue familienrechtliche Rechtsstellung der Lebenspartner vorgenommen. Dazu wird die Rechtsstellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in den genannten Bereichen der von Ehegatten angeglichen.

Die Änderung des Ortsgesetzes über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft kann, soweit ein Anwendungsfall eintritt, zu befristeten Mehraufwendungen führen. Die übrigen Änderungen im Ortsrecht sind kostenneutral.

Ortsgesetz zur Anpassung des Ortsrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft

In § 4 Satz 1 des Ortsgesetzes über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 135 – 1100-a-5), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 399) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „an den eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

In § 18 Abs. 1 Satz 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241 – 2011-b-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 221) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „,seinem eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

§ 6 Abs. 3 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 476 – 2133-a-2), die durch Ortsgesetz vom 25. November 1997 (Brem.GBl. S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
2. In den Buchstaben h bis l werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder die eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.
3. Dem Buchstaben n werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder der Partner der nicht mehr bestehenden Lebenspartnerschaft“ angefügt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Artikel 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 [BGBl. I S. 266]) hat der Bundesgesetzgeber das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft eingeführt.

Gleichzeitig sind das Bürgerliche Gesetzbuch und sonstiges Bundesrecht angepasst worden (Artikel 2 und 3 des oben genannten Gesetzes). Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) sind neben Änderungen im Lebenspartnerschaftsgesetz zusätzliche Anpassungen von Bundesrecht erfolgt. Daneben sind die Gemeinden gefordert, ihr Ortsrecht an das Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen und das familienrechtliche Institut der eingetragenen Partnerschaft rechtlich anzuerkennen.

Der Entwurf sieht vor, in einem Ortsgesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes die Bereiche der Stadtgemeinde zu regeln, die zum Abbau von Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Paaren erforderlich sind. In dem Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft, dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter und der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen sind Änderungen vorgesehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Änderung bewirkt, dass beim Tod eines nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieds der Stadtbürgerschaft eine Aufwandsentschädigung auch an den eingetragenen Lebenspartner gezahlt werden kann.

Zu Artikel 2

Die Änderung sieht vor, dass ein Beiratsmitglied auch bei Angelegenheiten, die seinem eingetragenen Lebenspartner unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht beratend oder entscheidend mitwirken darf.

Zu Artikel 3

Durch die Anpassung wird auch der eingetragene Lebenspartner dem Kreis der Angehörigen zugerechnet, auf den das Nutzungsrecht an einer Grabstelle übertragen werden kann.

Zu Artikel 4

Das In-Kraft-Treten wird auf den Tag nach der Verkündung des Ortsgesetzes festgelegt.

